

Geschäftsordnung des Landesrates des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Sachsen e.V.

Beschlossen zur Landesratstagung am 20.10.2018

Präambel

Der Landesrat des BUND Sachsen ist gemäß § 5 der Landesverbandssatzung Organ des Vereins. Seine Zusammensetzung, seine Amtszeit und seine Aufgaben sind in § 9 der Landesverbandssatzung geregelt. Diese Geschäftsordnung dient als Ergänzung der Landesverbandssatzung und zur Regelung der Arbeitsweise des Landesrates.

Der Landesrat sieht sich dem Prinzip der Konsensfindung verpflichtet. Kann ein Konsens für eine Landesratsentscheidung nicht hergestellt werden und kommt es daher zu einer Mehrheitsentscheidung, erwarten die Landesratsmitglieder voneinander, dass alle Landesratsmitglieder den Beschluss mittragen. Ein Dissens soll deutlich gemacht und dessen eventuelle Konsequenzen offengelegt werden.

Die Landesratsmitglieder pflegen untereinander einen respektvollen Umgang und größtmögliche Transparenz in ihrem Handeln. Sie informieren sich gegenseitig über einzelne Aktivitäten, Veranstaltungen und Gespräche, sofern diese für den Landesrat bedeutsam sind. Die Kommunikation sollte wertschätzend, wohlwollend und gewaltfrei erfolgen. Dabei sollte die direkte Kommunikation miteinander den Vorzug gegenüber der Kommunikation übereinander erhalten, um Missverständnissen, Vorurteilen und Gerüchten vorzubeugen.

Die nachfolgenden Punkte sollen Orientierung und Verständnis sowie Sicherheit und Transparenz für den Landesrat bieten.

1. Häufigkeit, Sitzungstage, Sitzungsdauer und Sitzungsort

- a) Die Sitzungen finden satzungsgemäß mindestens zweimal jährlich statt. Angestrebt werden jedoch 3-4 Sitzungen im Kalenderjahr.
- b) Als Sitzungstage sind bevorzugt Samstage gewählt werden.
- c) Die Sitzung soll Inhalt für mindestens drei Stunden bieten, damit sich die teilweise langen Anreisen zu den Landesratssitzungen in einem Verhältnis stehen, welches den Anreiz zur Teilnahme begünstigt. Zusätzlich wünschenswert ist vor oder nach der Sitzung ein zusätzliches Angebot zur Besichtigung eines Projektes, Brennpunktes, Naturraumes o.ä.
- d) Der Sitzungsbeginn und -ende ist so zu wählen, dass die Landesratsmitglieder aus allen Landkreisen zu vertretbaren Zeiten und mit vertretbaren Wartezeiten die Anfahrt und Abfahrt zur Sitzung antreten können.
- e) Der Sitzungsort sollte zwischen den drei sächsischen Regierungsbezirken rotieren und muss mit dem ÖPNV gut erreichbar sein.

2. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Sitzungsleitung

- a) Die Sitzungen werden vom dem/der Sprecher*in, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Sprecher*in einberufen. Der/die Sprecher*in bzw. dessen/deren Stellvertretung ist verpflichtet, zu einer Sitzung einzuladen, wenn drei Landesratsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. In einer Situation ohne Landesratssprecher*innen beruft die Landesgeschäftsführung die Sitzung ein.
- b) Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- c) Der/die Sprecher*in leitet die Sitzung, bei dessen/derer Verhinderung leitet der/die stellvertretende Sprecher*in die Sitzung und bei dessen/derer Verhinderung nach Absprache ein anderes Landesratsmitglied die Sitzung.

3. Sitzungsinhalte

- a) Zu Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung abgestimmt.
- b) Die folgenden ständigen Tagesordnungspunkte sollen bei jeder Sitzung behandelt werden:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Beschlusskontrolle
 - Aktuelles/Berichte (aus Landesvorstand, Landesgeschäftsstelle, Regionalgruppen)
 - Terminvereinbarung und Vorbereitung der nächsten Sitzung
- c) Der Landesrat befasst sich weiterhin mit folgenden Punkten:
- Beschlusskontrolle der Landesdelegiertenversammlung durch den Landesvorstand
 - Beschlussvorlagen für den Landesvorstand
 - Anträge vom Landesrat für die kommende Landesdelegiertenversammlung
 - Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Gruppen
 - Maßnahmen zur Stärkung der inneren Struktur des Landesverbandes
 - Maßnahmen zur Stärkung des Informationsfluss und die Kooperation zwischen dem Landesverband und den Gruppen
 - Positionspapiere des Landesverbandes
 - Umsetzung von Themen, Kampagnen und Projekten
 - Ggf. ob gemäß § 7 (10) der Landesverbandssatzung auf Wunsch von 2/3 der Landesratsmitglieder eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen ist
- d) Bei Bedarf werden zu einigen Tagungsordnungspunkten Bedarf Referent*innen geladen.
- e) Beschlüsse sollen, möglichst auf der Grundlage ausformulierter Beschlussvorlagen, in schriftlicher Form protokolliert und nach laufender Nummer und Jahreszahl (z.B. LR-2018/19) nummeriert werden.

4. Beschlussfassungen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- b) Beschlussvorlagen können nur vorgelegt werden durch:
- Landesratsmitglieder
 - Landesvorstand
 - Landesgeschäftsführung.

5. Umlaufverfahren

- a) Ist eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit noch vor der nächsten regulären Landesratssitzung notwendig, so kann ein Beschluss im Umlaufverfahren durch jedes Landesratsmitglied herbeigeführt werden. Der Antrag ist per Email an alle Landesratsmitglieder sowie die Landesgeschäftsstelle zu versenden. Er enthält einen gekennzeichneten Beschlussvorschlag, der mit ja oder nein zu beantworten ist eine inhaltliche Begründung, sowie die Begründung der Eilbedürftigkeit. Als Mindestzeitraum für eine Abstimmung im Umlaufverfahren werden 72 Stunden ab Email-Versand festgelegt, der konkrete Endzeitpunkt für die Abstimmung wird benannt.
- b) Für einen Beschluss müssen alle Landesratsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung im festgelegten Abstimmungszeitraum erklären. Der Prozess des Umlaufverfahrens gilt als abgelehnt, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Landesratsmitglieder die Durchführung des Umlaufverfahrens wegen mangelnder Dringlichkeit ablehnen.
- c) Die Landesratssprecher*innen tragen dafür Sorge, dass das Gesamtabstimmungsergebnis den Landesratsmitgliedern und dem Landesvorstand mitgeteilt und darüber in der auf den Umlaufbeschluss folgenden Landesratssitzung berichtet wird. Beschlussvorschlag und Abstimmungsergebnis werden in der Landesgeschäftsstelle abgelegt.

6. Eilentscheidungsrecht

In Fällen unaufschiebbarer Entscheidungen (kürzer als 72 Stunden) können die Landesratssprecher*innen allein handeln. Hierzu zählen insbesondere auch Reaktionen auf Änderungsanträge zu Landesratsanträgen für die Landesdelegiertenversammlungen, sowie auf Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen vom Landesrat für den Landesvorstand. Über Fälle mit unaufschiebbaren Entscheidungen muss der Landesrat umgehen nach der Eilentscheidung informiert werden.

7. Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Landesrates sind öffentlich. Gäste können vom Landesrat mit einfacher Mehrheit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über nachfolgende Angelegenheiten zu beraten ist:
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstückserwerb und
 - persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Landesrates.

8. Befangenheit

Ein Landesratsmitglied unterliegt einer Anzeigepflicht und einem Abstimmungsverbot, wenn eine Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten (Eltern, Kindern, Geschwistern) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen erheblich finanziellen Vorteil bringen kann.

9. Protokolle

- a) Von jeder Landesratssitzung sind schriftliche Protokolle anzufertigen.
- b) Der/die Protokollführer*in wird von der Sitzungsleitung bestimmt.
- c) Die Protokolle sollen die Ergebnisse der Sitzung sowie, falls gewünscht, in der Sitzung geäußerte Positionen festhalten.
- d) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Landesratsmitgliedern, dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Kenntnis zu geben.

10. Berichte

Über die Aktivitäten des Landesrates wird wie folgt berichtet:

- a) Auf den Landesdelegiertenversammlungen berichten die Landesratssprecher*innen oder ein im Landesrat abgestimmtes Landesratsmitglied.
- b) Im Landesvorstand berichtet der/die Landesratssprecher*in oder die Landesvorstandsvertretung.
- c) In den Regionalgruppen berichten die jeweilig für den Landkreis gewählten Vertreter*innen.

11. Gültigkeit & Änderungen der Geschäftsordnung

- a) Alle Teilnehmer*innen erkennen mit ihrer Teilnahme an den Landesratssitzungen die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung an.
- b) Änderungen der Geschäftsordnung können mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen (Salvatorische Klausel).